

Satzung der Stadt Bünde
zur Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Holser Straße, Levisonstraße,
Hauptstraße, Borriesstraße und Holzhauser Straße
- Werbesatzung -

Aufgrund von § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 2. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Im Ortsteil Ennigloh hat sich im Bereich der o. a. Straßen ein Geschäftsviertel entwickelt. Durch die intensive bauliche Verdichtung wird verstärkt die Anbringung von Werbeanlagen beantragt.

Werbeanlagen sollen so gestaltet werden, daß sie insbesondere im Bereich des lichtzeichengeregelten Knotenpunktes Levisonstraße / Holser Straße / Holzhauser Straße / Borriesstraße / Hauptstraße die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Ortsbildes und um ein städtebaulich ansprechendes Umfeld zu erhalten, soll die bauliche Gestaltung von Werbeanlagen hinsichtlich der Art, Größe und des Anbringungsortes festgelegt werden.

Die Satzung soll desweiteren dazu beitragen, daß eine unzulässige Häufung von Werbeanlagen vermieden wird.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Bereich umfaßt die Baugrundstücke:

Holser Straße:

Hausnummern 1, 3, 3a, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 27 und 30

Hauptstraße:

Hausnummern 19, 21, 23, 24, 25, 25a, 25b und 29

Holzhauser Straße:

Hausnummern 1 bis 3, 4, 6, 8, 14 und 16

Mühlenstraße:

Hausnummern 9, 11 und 13

von-Schütz-Straße:

Hausnummern 3 und 5

Borriesstraße:

Hausnummer 7

Wollfeldstraße:
Hausnummer 43

2. Der gesamte Bereich ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, besonders gekennzeichnet.

§ 2

Werbeanlagen

A. Einleitende Vorschriften

1. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind (§ 13 BauO NW).
2. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.
3. Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht überschneiden und dürfen nicht höher als Fensterbrüstung I. Obergeschoß angebracht werden. Das gilt für flächig sowie winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.
4. Werbeanlagen mit wechselnden Licht- und Farbfolgen sind nicht zulässig.
5. Das Material, die Farbgebung und der Ausleuchtungsgrad (Lichtstärke) der Werbeanlagen ist im Einvernehmen mit der Stadt Bünde festzulegen.
6. Großformatige, eckige Werbetafeln, die der Fremdwerbung dienen, sind unzulässig. Säulen und säulenartige Werbeträger sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie als gliedernde Bestandteile der Außenanlagen Verwendung finden.
7. Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich kultureller, politischer oder sonstiger Veranstaltungen angebracht werden. Die Träger solcher Werbung haben jedoch dafür zu sorgen, daß die Werbeanlagen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung entfernt werden.

B. Größe der Werbeanlagen

1. In dem unter § 1 genannten Bereich sind je Gebäude folgende Werbeanlagen zulässig:
 - a) Bei einer Frontbreite bis zu 12 m sind Werbeanlagen von insgesamt nicht mehr als 3 qm zulässig.
 - b) Bei Frontbreiten von mehr als 12 m sind folgende Größen zulässig:
 - 12 - 15 m Frontbreite bis insgesamt 4 qm
 - 15 - 20 m Frontbreite bis insgesamt 6 qm
 - mehr als 20 m Frontbreite bis insgesamt 6 qm
 - c) Als Frontbreite wird die Abwicklung der Gebäudeseiten gerechnet, die unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

- d) Bei Eckgrundstücken hat die Aufteilung der Werbeanlagen größtmäßig im Verhältnis der Frontbreiten zu erfolgen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung regeln sich nach § 81 (5) i.V. mit § 68 der Landesbauordnung. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. des § 79 (1) Nr. 14 Landesbauordnung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit demTage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.